



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Münster ist die freie Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Sportvereine Münsters, die eine eigene Jugendsatzung haben. Die Sportjugend ist ein Organ des Stadtverbundes Münster e. V.. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern dieser Vereine im Alter bis 25 Jahren einschließlich, die durch die gewählten Jugendwartinnen und Jugendwarte vertreten werden.

Im Folgenden schließen in dieser Jugendordnung der besseren Lesbarkeit halber alle Geschlechtsbezeichnungen sowohl die weibliche, als auch die männliche Form ein.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die Sportjugend Münster vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen münsterschen Sportvereine auf lokaler Ebene und in den übergeordneten Organisationen. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit ihrer Mitglieder.

Die Sportjugend Münster will den Jugendabteilungen der angeschlossenen Vereine bei der Lösung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie vertritt den Grundsatz, dass Bewegungsangebote zur Gesamterziehung der Jugend gehören. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Die Sportjugend Münster will die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

Die Sportjugend Münster tritt für eine freiheitlich-demokratische Lebensordnung ein und bewahrt parteipolitische Neutralität.

Zur Definition ihrer kurzfristigen Ziele kann die Sportjugend sich ein Leitbild geben, welches sich auch in den Förderrichtlinien wieder findet.

§ 3 Aufgaben

Neben der Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine sieht die Sportjugend Münster ihre Hauptaufgabe in der Entwicklung und Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, die die ganzheitliche Entwicklung fördern und fördern.

Die Sportjugend Münster sieht in den wertvollen Lebensformen anderer Jugendgemeinschaften wichtige Grundlagen der Jugendarbeit. Sie wird deren Bemühungen unterstützen, auch sportliche Betätigung in ihr Programm aufzunehmen.

Die Sportjugend Münster erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Organisation

Die Sportjugend Münster führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Stadtsportbundes Münster e. V.. Sie entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel. Hierzu beschließt sie regelmäßig ihre eigenen Förderrichtlinien im Rahmen ihrer Vollversammlung.

§ 5 Organe

Organe der Sportjugend Münster sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 6 Vollversammlungen

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Münster; ihre Aufgaben sind insbesondere:

Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
Entgegennahme der Kassen- und Prüfberichte
Entlastung des Jugendausschusses
Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses für je zwei Jahre
Wahl von 2 Kassenprüfern für je zwei Jahre
Beschlussfassung über die Förderrichtlinien
Beschlüsse über vorliegende Anträge

Die Vollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus den von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Stadtsportbundes Münster e. V. bestellten Vertretern und dem Jugendausschuss. Nur Jugendorganisationen, die eine eigene Jugendordnung haben, können an den Vollversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen. Die ordentliche Vollversammlung tritt jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Münster e. V. Zusammen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Jugendorganisationen oder auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss gemäß §6 Abs. 3.

Der Jugendausschuss lädt zur ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen nach § 1 Abs. 1 oder durch Ankündigung im Veranstaltungskalender der Münsterschen Zeitungen drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor der Vollversammlung bei dem Vorsitzenden des Jugendausschusses einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Vollversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

In besonderen Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn sie dem Jugendausschuss bekannt sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt haben.

Mitgliedervereine haben bei bis

	zu	100 Mitgliedern bis 25 Jahren einschließlich	2 Stimmen
von 101 - 300	"		3 "
von 301 - 600	"		4 "
von 601 - 1000	"		5 "
von 1001 - 1600	"		6 "
von 1601 - 2400	"		7 "
von 2401 - 3400	"		8 "
von 3400 und mehr	"		9 "

Die gewählten Jugendwarte der Vereine können ihre Stimme einem Vertreter ihres Vereins übertragen.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

§7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden (zwei),
dem Kassenwart,
dem Pressewart,
dem Schriftwart,
(der Freizeitwart entfällt)
den bis zu 5 Beisitzern, im Alter bis 25 Jahren einschließlich.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so wird der Posten durch den Jugendausschuss kommissarisch neu besetzt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Münster e. V. und dieser Jugendordnung der Sportjugend Münster.

Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens 6 x im Jahr statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Vertretung

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten die Sportjugend Münster nach innen und außen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses vertreten die Sportjugend Münster in den Mitgliederversammlungen des Stadtsportbundes.

Die Vollversammlung der Sportjugend Münster hat vorstehende Jugendordnung am **15.01.1976** genehmigt.

Die Vollversammlung der Sportjugend Münster hat die Veränderungen am **30.01.2006** genehmigt.

Die Vollversammlung der Sportjugend Münster hat die Veränderungen am **14.03.2011** genehmigt.